



Sehr geehrte Mandanten,

noch in diesem Jahr sollen die auf EU-Ebene beschlossenen erleichterten Bilanzregeln für Kleinstkapitalgesellschaften in deutsches Recht umgesetzt werden. Eine echte Erleichterung sind die Änderungen jedoch nur dann, wenn auch die Finanzverwaltung mitspielt. Unterdessen muss sich das Bundesverfassungsgericht jetzt mit der Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer befassen.

ALLE STEUERZÄHLER

Zumutbare Belastung bei Krankheitskosten ist verfassungsgemäß ☞	3
Steuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten ☞	3
Erbschaftsteuergesetz auf dem Prüfstand	4
Volle Entfernungspauschale nur bei Rückfahrt am gleichen Tag ☞	4
Kirchenmitglied muss Kirchensteuer zahlen	5
Verspätungszuschlag nur mit triftigen Gründen vermeidbar ☞	6
Umsatzsteuerpflicht beim Verkauf über eBay	6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Einfachere Bilanzregeln für Kleinunternehmen	2
Lebensmittelpenden an Tafeln sind umsatzsteuerfrei ☞	2
Nachweis innergemeinschaftlicher Lieferungen wird erleichtert ☞	2
Nachweis von Bewirtungskosten ☞	3
Schiffsreise mit Geschäftspartnern grundsätzlich nicht abziehbar ☞	4

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Verzicht auf Pensionsanwartschaft führt zu verdeckter Einlage ☞	5
---	---

ARBEITGEBER

Elektronische Lohnsteuerkarte startet im November ☞	2
---	---

ARBEITNEHMER

Höchstbetrag für häusliches Arbeitszimmer ist objektbezogen ☞	4
Regelmäßige Arbeitsstätte eines Leiharbeitnehmers ☞	6

IMMOBILIENBESITZER

Gescheiterter Immobilienverkauf ist nicht steuerlich abziehbar ☞	5
Unentgeltliches Wohnrecht als begünstigtes Familienheim ☞	6

KAPITALANLEGER

Zinsen aus Darlehen zwischen nahe stehenden Personen ☞	5
--	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 11/12 - 1/13

	Nov	Dez	Jan
Umsatzsteuer mtl.	12.	10.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	-	-	10.
Lohnsteuer	12.	10.	10.
Einkommensteuer	-	10.	-
Körperschaftsteuer	-	10.	-
Getränkesteuer	12.	10.	10.
Vergnügungsteuer	12.	10.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	15.	13.	14.
Gewerbsteuer	15.	-	-
Grundsteuer	15.	-	-
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	19.	-	-
SV-Beitragsnachweis	26.	19.	25.
Fälligkeit der SV-Beiträge	28.	21.	29.

AUF DEN PUNKT

»Omas Häuschen bleibt steuerfrei. Aber wer Omas Villa erbt, der wird Steuern zahlen müssen.«

Peer Steinbrück

»Diejenigen, die so schlau sind, dass sie nicht zur Wahl gehen, werden hinterher von Leuten regiert, die noch dümmer sind als sie.«

Peer Steinbrück

KURZ NOTIERT

Lebensmittelspenden an Tafeln sind umsatzsteuerfrei

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, auf Lebensmittelspenden an Tafeln oder sonstige Einrichtungen für Bedürftige keine Mehrwertsteuer zu erheben. Bei begrenzt haltbaren Lebensmitteln soll der Wert nach Ladenschluss regelmäßig null Euro betragen, womit auch keine Umsatzsteuer anfällt. Auf diese Billigkeitsregelung haben sich der Bund und die Länder jetzt geeinigt. Auslöser waren die Spenden eines sächsischen Bäckers, der regelmäßig seine Brötchen der gemeinnützigen Einrichtung "Die Tafel" gespendet hatte. Nach einer Steuerprüfung hatte sein Finanzamt ihm mitgeteilt, dass er für diese Spenden Mehrwertsteuer zahlen müsse.

Elektronische Lohnsteuerkarte startet im November

Am 1. November 2012 startet das ELStAM-Verfahren. Ab diesem Zeitpunkt können Arbeitgeber erstmals die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ihrer Arbeitnehmer mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 abrufen. Noch vor dem Jahresende soll gesetzlich geregelt werden, dass Arbeitgeber aber auch erst im Lauf des Jahres 2013 mit dem ELStAM-Verfahren starten können.

Nachweis innergemeinschaftlicher Lieferungen wird erleichtert

Die Einführung der Gelangensbestätigung als Nachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen hat Anfang des Jahres einen Proteststurm ausgelöst. An der Gelangensbestätigung will die Finanzverwaltung zwar grundsätzlich festhalten, plant aber Erleichterungen für die Praxis. Außerdem soll der Nachweis in bestimmten Fällen auch auf anderem Weg rechtssicher möglich sein. Das Bundesfinanzministerium hat jetzt den Entwurf für eine „Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung“ vorgelegt. Mit dieser Verordnung werden die geplanten Erleichterungen gesetzlich abgesichert. Auch die Billigkeitsregelung, nach der die Finanzverwaltung vorerst weiterhin die bis Ende 2011 geltenden Nachweismöglichkeiten akzeptiert, wird festgeschrieben: Bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen am 1. Juli 2013 sollen die alten Nachweismöglichkeiten weiter anwendbar sein.

Einfachere Bilanzregeln für Kleinunternehmen

Deutschland übernimmt noch dieses Jahr die EU-Micro-Richtlinie in deutsches Recht, die einige Erleichterungen bei den Bilanzregeln für Kleinstkapitalgesellschaften vorsieht.

Kleinbetriebe in der Rechtsform eines Einzelkaufmanns wurden schon vor drei Jahren mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz von der Buchführung und der Pflicht zur Aufstellung von Jahresabschlüssen befreit. Dagegen standen einer Entlastung für Kleinstkapitalgesellschaften bisher zwingende europarechtliche Vorgaben entgegen. Im Frühjahr ist die EU endlich auf diese Problematik eingegangen und hat die Micro-Richtlinie verabschiedet.

Diese Richtlinie erlaubt es den Mitgliedsstaaten, nun auch Kapitalgesellschaften, die aufgrund ihrer geringen Größe typischerweise nicht grenzüberschreitend tätig sind, und für die eine Rechnungslegung gemäß der EU-Vorgaben mit übermäßigem Aufwand verbunden ist, zumindest von einigen Anforderungen zu befreien.

Die Bundesregierung hat jetzt mit der Umsetzung der EU-Micro-Richtlinie begonnen. Als ersten Schritt hat das Kabinett im September den Entwurf des Gesetzes zur Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften (MicroBiG) verabschiedet, der jetzt dem Bundestag zugeleitet wird. Folgende Maßnahmen sind in dem Gesetzentwurf enthalten:



- **Hinterlegung:** Zukünftig können Kleinstkapitalgesellschaften wählen, ob sie die Offenlegungspflicht durch eine Veröffentlichung (Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger) erfüllen wollen. Es genügt nämlich auch, wenn die Gesellschaft die Bilanz bei der zuständigen Behörde hinterlegt und damit sichergestellt ist, dass Dritte auf Antrag eine Kopie der Bilanz erhalten können. Ein Anhang muss nicht mehr hinterlegt werden. Um ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten, wird die elektronische Einreichung des Jahresabschlusses beim Betreiber des Bundesanzeigers auch für die Hinterlegung vorgeschrieben. Auch Kleinstkapitalgesellschaften müssen also weiterhin mit einem Ordnungsgeldverfahren rechnen, wenn der Jahresabschluss nicht rechtzeitig beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht wird. Allerdings können Dritte die Rechnungslegungsunterlagen nur noch auf Antrag und gegen Gebühr beim Unternehmensregister einsehen, wenn sich die Gesellschaft für eine Hinterlegung entschieden hat. In der Praxis ändert sich also für die Unternehmen auch bei einer Hinterlegung nicht viel.
- **Vereinfachte GUV:** Für die Gewinn- und Verlustrechnung können Kleinstkapitalgesellschaften künftig ein vereinfachtes Gliederungsschema verwenden. Neu sind in dem vereinfachten Schema die Positionen „sonstige Erträge“ und „sonstige Aufwendungen“, die mehrere Posten des bisherigen Gliederungsschemas zusammenfassen. Bestandsminderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und aktivierte Eigenleistungen ebenso wie sonstige betriebliche Erträge und finanzielle Erträge (Zinserträge, Wertpapiererträge, Beteiligungserträge) sowie außerordentliche Erträge sind in der Position „sonstige Erträge“ zusammengefasst. Bestandsminderungen, sonstige betriebliche Aufwendungen, Zinsen und ähnliche Aufwendungen sowie au-

Berordentliche Aufwendungen sind entsprechend als „sonstige Aufwendungen“ zusammengefasst.

- **Vereinfachte Bilanzgliederung:** Auch für die Bilanz können Kleinstkapitalgesellschaften eine vereinfachte Gliederung verwenden. Hier werden allerdings keine neuen Sammelpositionen für einzelne Bilanzposten eingeführt, sondern es wird lediglich die Gliederungstiefe reduziert.
- **Verzicht auf Anhang:** Kleinstkapitalgesellschaften können künftig auf die Erstellung eines Anhangs zur Bilanz verzichten, wenn sie Angaben zu Vorschüssen und Krediten an Mitglieder der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane, Angaben zu Haftungsverhältnissen und - im Falle einer Aktiengesellschaft - Angaben zu eigenen Aktien unter der Bilanz ausweisen.

Bisher kennt das Handelsgesetzbuch nur die Unterscheidung in große, mittlere und kleine Kapitalgesellschaften. Mit dem Micro-BiIG wird nun die Kategorie der „Kleinstkapitalgesellschaften“ eingeführt. Als Kleinstkapitalgesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft demnach dann, wenn sie an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschreitet:

- Eine Bilanzsumme von höchstens 350.000 Euro (nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags).
- Nicht mehr als 700.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag (also in der Regel der Jahresumsatz).
- Im Jahresdurchschnitt maximal zehn Arbeitnehmer.

Profitieren können von den Erleichterungen immerhin rund 500.000 Unternehmen - das ist der Großteil aller Kapitalgesellschaften in Deutschland.

Die Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften sollen schon in diesem Jahr in Kraft treten und sind damit auch für den diesjährigen Jahresabschluss bereits anwendbar, sofern das Wirtschaftsjahr nicht vom Kalenderjahr abweicht. Gelten sollen die Änderungen nämlich erstmals für Jahres- und Konzernabschlüsse, die sich auf einen nach dem 30. Dezember 2012 liegenden Abschlussstichtag beziehen. Folglich ist auch der Jahresabschluss 2012 bereits von den Änderungen erfasst, weil ein nicht vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr erst am 31. Dezember 2012 endet.



Einer baldigen Verabschiedung des Gesetzes steht nichts im Wege, denn weder aus der Politik noch aus der Wirtschaft ist Widerstand gegen die Änderungen zu erwarten. Trotzdem ist noch nicht

absehbar, welchen Erleichterungseffekt das Gesetz wirklich haben wird, denn auf die ab kommendem Jahr zwingend zu beachtenden Regeln zur E-Bilanz hat das MicroBiIG keine Auswirkungen.

Die vereinfachten Bilanzvorgaben könnten also eine Luftnummer werden, wenn sich nicht auch die Finanzverwaltung zu den Erleichterungen bekennt, da sonst für Steuerzwecke auch weiterhin eine ausführliche Bilanz aufzustellen ist. Dieses Problem hat auch die Bundessteuerberaterkammer bereits erkannt und in ihrer Stellungnahme auf die Notwendigkeit einer Übereinstimmung zwischen Handelsrecht und Erfordernissen der E-Bilanz hingewiesen. ■

Nachweis von Bewirtungskosten

Die Restaurantrechnung für eine geschäftliche Bewirtung muss den Namen des bewirtenden Steuerzahlers enthalten. Andernfalls lässt das Gesetz nach Auffassung des Bundesfinanzhofs keinen Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug zu. Die Restaurantrechnung hat als Fremdbeleg nämlich eine erhöhte Nachweisfunktion, sodass die Angabe des bewirtenden Steuerzahlers allein im Eigenbeleg nicht ausreicht, sondern auch auf der Restaurantrechnung erforderlich ist. Eine Ausnahme gilt nur bei Kleinbetragsrechnungen über maximal 150 Euro. Dort ist die Angabe des Bewirtenden entbehrlich.

Zumutbare Belastung bei Krankheitskosten ist verfassungsgemäß

Krankheitsbedingte Kosten sind nur dann als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn sie die zumutbare Eigenbelastung überschreiten, die je nach Familienstand und Einkommen zwischen 1 und 7 % des Einkommens beträgt. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hält diese Regelung für verfassungsgemäß, zumal die Kläger im Streitfall Kosten für nicht existenziell notwendige Aufwendungen wie den Zweitbettzimmerzuschlag und die Chefarztbehandlung geltend gemacht haben.

Steuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zu Steuerschulden des Erblassers geändert. Jetzt gilt auch die Einkommensteuer für das Todesjahr des Erblassers als Nachlassverbindlichkeit. Bisher waren diese Steuerschulden nicht vom Erbe abziehbar, weil die Einkommensteuer erst mit Ablauf des Kalenderjahres anfällt und die Steuerschulden damit zum Todeszeitpunkt noch nicht entstanden waren. Die Richter erklären aber auch diese Schulden jetzt für abziehbar, weil alle vom Erblasser herrührenden Schulden abziehbar sein sollten. Das schließt folglich auch die Schulden ein, die am Todestag rechtlich noch nicht entstanden waren, aber auf Aktivitäten des Erblassers zurückgehen. Umgekehrt gilt damit jedoch auch, dass der Teil der Einkommensteuer weiterhin nicht als Nachlassverbindlichkeit abziehbar ist, der auf Aktivitäten des Erben zurückgeht. Wenn also beispielsweise der Erbe im Todesjahr nachträgliche Einnahmen aus einer ehemaligen Tätigkeit des Erblassers vereinnahmt, sind die darauf entfallenden Steuern keine Nachlassverbindlichkeit.

Volle Entfernungspauschale nur bei Rückfahrt am gleichen Tag

Legt ein Steuerzahler den Hin- und Rückweg von der Wohnung zur Arbeitsstätte an unterschiedlichen Tagen zurück, darf er für jeden Tag nur die halbe Entfernungspauschale geltend machen. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat mit diesem Urteil der Auffassung des Finanzamts zugestimmt, dass es andernfalls zu einer doppelten Anrechnung der gleichen Wege kommt. Allerdings bedeutet dieses Urteil umgekehrt nicht, dass bei zwei Fahrten zur Arbeit am gleichen Tag die doppelte Entfernungspauschale anzusetzen ist. Das Finanzgericht Hessen hat nämlich bestätigt, dass die Entfernungspauschale auf eine arbeitstägliche Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beschränkt ist.

Schiffsreise mit Geschäftspartnern grundsätzlich nicht abziehbar

Lädt der Unternehmer Geschäftspartner zu einer Schiffsreise ein, sind die Aufwendungen für die Reise und Bewirtung unabhängig von ihrer betrieblichen Veranlassung nicht abziehbar, wenn sich ein Zusammenhang mit der Unterhaltung der Teilnehmer oder der Repräsentation des Unternehmens nicht ausschließen lässt. Im Streitfall, den der Bundesfinanzhof entschieden hat, ging es nicht um eine Karibikkreuzfahrt, sondern um ein historisches Segelschiff, das eine Firma anlässlich der Kieler Woche gechartert und dort rund 35 Geschäftspartner bewirtet hatte.

Höchstbetrag für häusliches Arbeitszimmer ist objektbezogen

Der Höchstbetrag für ein häusliches Arbeitszimmer ist objekt- und nicht personenbezogen. Wenn also Ehegatten gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer nutzen, können sie den Höchstbetrag jeweils nur anteilig und insgesamt nur einmal geltend machen. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat in seinem Urteil aber die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, weil die Kläger gute Argumente vorgetragen hatten. Der Gesetzgeber habe nämlich bei der Festlegung des Höchstbetrags ein Arbeitszimmer von ca. 12 bis 14 m² vor Augen gehabt. Das klagende Lehrerehepaar nutzt aber einen etwa doppelt so großen Raum als gemeinsames Arbeitszimmer und argumentiert, dass bei einem objektbezogenen Höchstbetrag ein verfassungswidriger Gleichheitsverstoß vorliege, weil man durch das einfache Einfügen einer Wand den Abzugsbetrag verdoppeln könne.

Erbschaftsteuergesetz auf dem Prüfstand

Der Bundesfinanzhof hält das aktuelle Erbschaftsteuergesetz für verfassungswidrig, weil die darin enthaltenen Vergünstigungen für Betriebsvermögen nicht gerechtfertigt seien.

Die Klage eines Neffen über den Steuersatz für die Steuerklasse II hat der Bundesfinanzhof genutzt, um seine grundsätzlichen Bedenken gegen die seit bald vier Jahren geltende Erbschaftsteuerreform vorzubringen. Insbesondere die zahlreichen Begünstigungen für Betriebsvermögen sind dem Bundesfinanzhof ein Dorn im Auge. In einem 65 Seiten starken Beschluss hat der Bundesfinanzhof daher dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob hier nicht ein „verfassungswidriger Begünstigungsüberhang“ vorliegt. Gleich mehrere Argumente hat der Bundesfinanzhof vorgebracht:

- **Betriebsfortführung:** Die Richter halten nichts von der Prämisse, dass die Erbschaftsteuer generell die Betriebsfortführung gefährde. Es gehe weit über das verfassungsrechtlich Zulässige hinaus, Betriebsvermögen ohne Rücksicht auf den Wert des Erwerbs und die Leistungsfähigkeit des Erwerbers freizustellen. Das gelte insbesondere dann, wenn die für die Erbschaftsteuer erforderlichen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können.



- **Arbeitsplatzerhalt:** Vorteile für Betriebsvermögen mit dem Arbeitsplatzerhalt zu begründen, sei ebenfalls nicht gerechtfertigt, weil mehr als 90 % aller Betriebe nicht mehr als 20 Beschäftigte hätten und deshalb nicht unter die „Arbeitsplatzklausel“ fielen. Außerdem lasse das Gesetz Gestaltungen zu, die auch bei größeren Betrieben in vielen Fällen dafür sorgen, dass es für die Gewährung des Verschonungsabschlags nicht auf die Entwicklung der Lohnsummen und somit auf den Erhalt der Arbeitsplätze ankomme.
- **Verwaltungsvermögen:** Besonders viel Kritik übt der Bundesfinanzhof am Verwaltungsvermögen. Die gesetzlichen Regelungen würden es ermöglichen, in unbegrenzter Höhe nicht betriebsnotwendiges Vermögen, das den Begünstigungszweck nicht erfüllt, ohne oder mit nur geringer Steuerbelastung zu erwerben. Es unterliege weitgehend der Dispositionsfreiheit des Erblassers oder Schenkers, private Vermögensgegenstände zu steuerbegünstigtem Betriebsvermögen zu machen.
- **Cash-GmbHs:** Geldforderungen wie etwa Sichteinlagen, Sparanlagen und Festgeldkonten bei Kreditinstituten gehören nicht zum Verwaltungsvermögen. Damit kann ein Anteil an einer GmbH oder GmbH und Co. KG, deren Vermögen ausschließlich aus solchen Forderungen besteht (sog. „Cash-GmbH“), verschenkt oder vererbt werden, ohne dass Erbschaftsteuer anfällt. Dieser Kritikpunkt des Bundesfinanzhofs hat sich immerhin bald ohnehin erledigt, denn zum Jahreswechsel sollen die Vorgaben für das Verwaltungsvermögen entsprechend geändert werden.
- **Regelverschonung:** Die Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen führen zusammen mit zahlreichen anderen Verschonungen (Tarifbegrenzung, Steuerbefreiung von Familienheimen etc.) und den Freibeträgen dazu, dass nur ein geringer Teil der dem Grundsatz nach steuerbaren Sachverhalte tatsächlich mit Erbschaftsteuer belastet wird. Deshalb ist nach Ansicht des

Bundesfinanzhofs die Steuerbefreiung die Regel und die tatsächliche Besteuerung die Ausnahme.

Die vielen Argumente trägt der Bundesfinanzhof nicht etwa vor, weil er zwingend eine höhere Besteuerung von Betriebsvermögen für geboten hält. Er hält vielmehr das gesamte Erbschaftsteuergesetz für problematisch, weil es zu einer verfassungswidrigen Fehlbesteuerung führen würde. Dies verletze diejenigen Steuerzahler, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen könnten, in ihrem Recht auf eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit entsprechende und folgerichtige Besteuerung.

Das eigentliche Anliegen des Klägers, nämlich dass für die Steuerklasse II (u.a. Geschwister, Neffen und Nichten) und die Steuerklasse III (fremde Dritte) die gleichen Steuersätze gelten, hält der Bundesfinanzhof dagegen nicht für verfassungswidrig. Die Richter meinen nämlich, der Gesetzgeber sei verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, Erben der Steuerklasse II besser zu stellen als Erben der Steuerklasse III. Der verfassungsmäßig garantierte Schutz von Ehe und Familie beziehe sich nur auf die Gemeinschaft von Eltern und Kindern, nicht aber auf Familienmitglieder im weiteren Sinn.

Wie das weitere Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ausgeht, ist schwer vorhersehbar. Es ist jedenfalls sehr unwahrscheinlich, dass das Gericht das komplette Erbschaftsteuergesetz rückwirkend für verfassungswidrig erklärt. Wer trotzdem sicher gehen will, kann gegen den Erbschaftsteuerbescheid Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Die Finanzverwaltung wird sicher ohnehin bald alle Bescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen, um eine Flut von Einsprüchen zu vermeiden.

Sollte das Gericht aber die Bedenken des Bundesfinanzhofs teilen, wird es den Gesetzgeber sicher auffordern, für die Zukunft nachzubessern. Bereits gewährte Vergünstigungen werden rückwirkend auf keinen Fall gestrichen, denn das Gesetz verbietet die Änderung von Steuerbescheiden zum Nachteil der Steuerzahler aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Es kann sich aber lohnen, über eine zeitnahe Vermögensübertragung nachzudenken, falls das Bundesverfassungsgericht die Abschaffung von Vergünstigungen für die Zukunft verlangt. ■

Kirchenmitglied muss Kirchensteuer zahlen

Ein reiner Austritt aus der Körperschaft „Kirche“ mit dem Ziel, keine Kirchensteuer mehr zu zahlen, ist nicht möglich.

Ein emeritierter Universitätsprofessor für katholisches Kirchenrecht, erklärte gegenüber dem Standesamt seinen Austritt aus der Kirche mit den Worten "römisch-katholisch, Körperschaft des öffentlichen Rechts". Er wollte damit letztlich nur die Kirchensteuer umgehen, die der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts zusteht, sah sich aber weiter als Mitglied der Glaubensgemeinschaft.



Das Erzbistum Freiburg vertrat dagegen die Auffassung, dass ein solcher Zusatz, der nur den Austritt aus der Körperschaft Kirche impliziert, unzulässig ist. Vom Bundesverwaltungsgericht hat das Erzbistum jetzt Recht bekommen und der Kirchensteuerrebell ist mit seinem Ansinnen gescheitert. Es bleibt

Gescheiterter Immobilienverkauf ist nicht steuerlich abziehbar

Nicht immer kommt ein geplanter Immobilienverkauf zu einem erfolgreichen Abschluss. Die Kosten für solch einen gescheiterten Verkauf, also beispielsweise für den Notar oder das Gericht, können allerdings nicht steuerlich geltend gemacht werden. Der Bundesfinanzhof lässt diese Kosten für eine vermietete Immobilie nicht als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung zu, weil die Rückabwicklung nicht als erneute Anschaffung gewertet werden kann. Auch bei den privaten Veräußerungsgeschäften können die Kosten nicht berücksichtigt werden, wenn die Immobilie innerhalb der Veräußerungsfrist von 10 Jahren hätte veräußert werden sollen.

Zinsen aus Darlehen zwischen nahe stehenden Personen

Seit 2009 unterliegen die meisten Kapitalerträge der Abgeltungsteuer. Eine Ausnahme gilt unter anderem für Zinsen aus Darlehen zwischen nahe stehenden Personen. Mit dieser Regelung musste sich das Finanzgericht Niedersachsen befassen und kam zu dem Ergebnis, dass diese Regelung verfassungsgemäß ist. Es besteht also kein Anspruch darauf, auch auf Zinsen aus Angehörigendarlehen den Steuersatz der Abgeltungsteuer anzuwenden. Die Kläger haben jetzt Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt in der Hoffnung, dass der zu einem anderen Ergebnis kommt.

Verzicht auf Pensionsanswartschaft führt zu verdeckter Einlage

Welche Folgen es hat, wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer auf eine Pensionsanswartschaft verzichtet, hat das Bundesfinanzministerium jetzt erläutert. Der Verzicht führt demnach zu einer verdeckten Einlage in die Kapitalgesellschaft, die einen entsprechenden steuerpflichtigen Zufluss von Einnahmen beim Gesellschafter-Geschäftsführer auslöst. Bei einem vollständigen Verzicht entspricht die Höhe der verdeckten Einlage dem zum Verzichtszeitpunkt bereits erdienten Anteil des Versorgungsanspruchs. Auch bei einem teilweisen Verzicht kommt es zu einer verdeckten Einlage, wenn der Barwert der zum Verzichtszeitpunkt bereits erdienten Versorgungsleistungen den Barwert der nach dem Teilverzicht noch verbleibenden Versorgungsleistungen übersteigt.

Unentgeltliches Wohnrecht als begünstigtes Familienheim

Für das gemeinsame Familienheim fällt beim überlebenden Ehegatten keine Erbschaftsteuer an, wenn der Erblasser darin bis zu seinem Tod gewohnt hat und der überlebende Ehegatte das Familienheim selbst weiter nutzt. Für ein reines Wohnrecht gilt die Steuerbefreiung dagegen nicht, meint das Finanzgericht Köln. Im Streitfall hatte der Erblasser nämlich das selbstgenutzte Haus seinen beiden Kindern vererbt und der Ehefrau nur ein lebenslanges Wohnrecht eingeräumt. Jetzt muss sich zeigen, ob der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren auch für ein Wohnrecht die Steuerbefreiung gewährt.

Verspätungszuschlag nur mit triftigen Gründen vermeidbar

Wenig Mitleid zeigt das Finanzgericht Köln, denn es verlangt sehr triftige Gründe, um einem Verspätungszuschlag zu entgehen. Der bloße Hinweis auf die Erkrankung des Steuerzahlers ohne nähere Zeitangabe genügt dem Gericht jedenfalls nicht. Auch die Begründung des Klägers, er hätte nach seiner Erkrankung erst Fristen im Büro aufarbeiten müssen, lässt das Gericht nicht gelten. Es meint nämlich, dass die steuerlichen Pflichten mit den beruflichen Pflichten gleichrangig sind.

Regelmäßige Arbeitsstätte eines Leiharbeitnehmers

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat ein Leiharbeitnehmer eigentlich keine regelmäßige Arbeitsstätte und kann damit die vollen Fahrtkosten statt nur der Entfernungspauschale ansetzen. Das gilt aber nach Meinung des Finanzgerichts Düsseldorf nicht für einen Leiharbeitnehmer, der dauerhaft bei einem konzernverbundenen Unternehmen eingesetzt wird. Die Frage liegt jetzt in der Revision dem Bundesfinanzhof vor.

also dabei: Wer aus der Kirche austritt, um keine Kirchensteuer mehr zu bezahlen, ist auch nicht länger Mitglied der Glaubensgemeinschaft. ■

Umsatzsteuerpflicht beim Verkauf über eBay

Erneut befasst sich das Finanzgericht Baden-Württemberg mit der Frage, wann eBay-Verkäufe umsatzsteuerpflichtig sind.

Vor ein paar Monaten hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass zahlreiche Verkäufe eines Verkäufers über die Internetauktionsplattform eBay eine Umsatzsteuerpflicht auslösen können. Allerdings hat der Bundesfinanzhof keine eindeutigen Kriterien definiert, wann die Verkäufe steuerpflichtig sind und wann nicht. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte seinerzeit als Vorinstanz entschieden und muss sich jetzt in einem anderen Fall wieder mit dem gleichen Thema befassen.

Anders als im ersten Fall geht das Finanzgericht diesmal nicht von einer Umsatzsteuerpflicht aus, weil der Verkäufer über 13 Monate hinweg insgesamt „lediglich“ 142 Pelzmäntel verkauft hat. Für eine Umsatzsteuerpflicht bedarf es nämlich einer nachhaltigen Tätigkeit, meint das Gericht, und die sah es im Streitfall nicht. Die Tätigkeit sei hier nicht von Beginn an auf unbestimmte Zeit angelegt gewesen, sondern zum Zeitpunkt, in dem das Finanzamt mit seinen Ermittlungen begonnen hat, bereits abgeschlossen gewesen.

Für die Frage, ob die Verkaufstätigkeit nachhaltig ist, liefert das Gericht weiterhin keine konkreten Kriterien, die eine eindeutige Entscheidung erlauben würden. Stattdessen stellt es fest, dass die Tätigkeit anhand einer Reihe verschiedener, nicht abschließend festgelegter Kriterien zu würdigen sei, die je nach Einzelfall in unterschiedlicher Gewichtung für oder gegen die Nachhaltigkeit der Einnahmeerzielung sprechen können.

In der Praxis bleibt es für einen fleißigen eBay-Verkäufer also weiter schwierig, späteren Ärger mit dem Finanzamt sicher auszuschließen. Aber das Urteil liefert immerhin Munition für den Fall, dass das Finanzamt tatsächlich einmal vor der Tür steht und nachträglich Umsatzsteuer kassieren will. Wer mit seinen Umsätzen nicht über die Kleinunternehmergrenze kommt, muss sich über die Umsatzsteuer ohnehin nicht so viele Gedanken machen. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Reiffert und Harald Nüllmann